

DOKUMENTATION

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz - LArchG)

Vom 11. August 1992
(GVOBl. Schl.-Holst. Nr. 17/1992)

Erster Teil**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil**Landesarchiv**

- § 4 Organisation und Aufgaben des Landesarchivs
- § 5 Beratung und Einsicht in Registraturen
- § 6 Anbietung
- § 7 Übernahme
- § 8 Verwaltung des Archivguts
- § 9 Nutzung des Archivguts
- § 10 Schiedsausschuß
- § 11 Schutzrechte
- § 12 Unterlagen von Stellen des Bundes, bundesrechtliche Geheimhaltungsvorschriften
- § 13 Rechtsverordnungen

Dritter Teil**Sonstige öffentliche Archive**

- § 14 Archiv des Schleswig-Holsteinischen Landtags
- § 15 Kommunale Archive
- § 16 Sonstige öffentliche Archive

Vierter Teil**Aufsicht und Schlußbestimmung**

- § 17 Aufsicht
- § 18 Inkrafttreten

**Der Landtag hat das folgende
Gesetz beschlossen:**

Erster Teil**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****GRUNDSATZ**

Öffentliche Archive dienen der Forschung und Bildung, der Verwaltung und Rechtssicherung und ermöglichen die Auseinandersetzung mit Geschichte, Kultur und Politik. Sie schützen das öffentliche Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung und sind der Öffentlichkeit für die Nutzung zugänglich. Sie bilden das öffentliche Gedächtnis eines Landes.

§ 2**GELTUNGSBEREICH**

(1) Die Archivierung ist Aufgabe

1. des Landes,
2. der Kreise,
3. der Gemeinden,
4. der Ämter,
5. der Zweckverbände mit Ausnahme der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Zweckverbände sowie
6. aller sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung.

Die Kreise, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger der öffentlichen Verwaltung nehmen diese Aufgabe eigenverantwortlich wahr.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die öffentlich-rechtlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen,
2. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen sowie
3. öffentlich-rechtliche Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die am Wettbewerb teil-

nehmen, und deren Zusammenschlüsse sowie Zweckverbände nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und nach dem Sparkassengesetz.

§ 3

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen, die in ein Archiv übernommen sind, und sonstiges Dokumentationsmaterial, das von einem Archiv als Ergänzung seines Archivgutes gesammelt wird.

(2) Unterlagen im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Akten, Urkunden, Schriftstücke, Karten, Pläne, Karteien, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Informationsträger einschließlich der darauf befindlichen Informationen und der zu ihrer Ordnung, Nutzung und Auswertung erforderlichen Hilfsmittel.

(3) Archivwürdig sind Unterlagen, die nach Feststellung der zuständigen Archivbehörde für

1. Wissenschaft oder Forschung,
2. das Verständnis der Gegenwart und der Geschichte,
3. Zwecke der Gesetzgebung, Verwaltung oder Rechtsprechung oder
4. die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter

von bleibendem Wert sind. Archivwürdig sind auch Unterlagen, die aufgrund von anderen Rechtsvorschriften oder zur Rechtswahrung dauernd aufbewahrt werden müssen.

(4) Archivierung umfaßt die Aufgabe, archivwürdige Unterlagen nach fachlichen Gesichtspunkten zu erfassen, zu übernehmen, als Archivgut dauernd zu verwahren, zu sichern, zu erschließen, aufzubereiten und für die Benutzung bereitzustellen.

(5) Entstehung im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet den Zeitpunkt der Vervollständigung einer Unterlage oder des letzten organischen Zuwachses von Unterlagen.

Zweiter Teil

Landesarchiv

§ 4

ORGANISATION UND AUFGABEN DES LANDESARCHIVS

- (1) Das bestehende Landesarchiv Schleswig-Holstein wird als Landesoberbehörde mit Sitz in Schleswig im Geschäftsbereich der Ministerin oder des Ministers für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur errichtet. Es führt die bisherige Bezeichnung "Landesarchiv Schleswig-Holstein" (Landesarchiv). Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das ganze Land.
- (2) Das Landesarchiv hat die Aufgabe, die archivwürdigen Unterlagen der Behörden und Gerichte des

Landes, ihrer besonderen Organisationseinheiten sowie ihrer Funktionsvorgänger und der Rechtsvorgänger des Landes zu archivieren.

(3) Das Landesarchiv kann auch archivwürdige Unterlagen anderer Verfügungsberechtigter, insbesondere privater Personen, archivieren. Die Beteiligten können durch Vertrag regeln, ob die Vorschriften dieses Gesetzes angewandt werden sollen oder ob andere Pflichten und Rechte für die Vertragsparteien gelten. Schutzwürdige Belange Betroffener dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Soweit daran ein öffentliches Interesse besteht, ergänzt das Landesarchiv seine Bestände durch sonstiges Dokumentationsmaterial.

(5) Das Landesarchiv erbringt aus seinen Quellenbeständen als Informationszentrum Dienstleistungen für Forschung und Bildung. Es erteilt Auskünfte, berät und unterstützt Benutzerinnen und Benutzer.

(6) Das Landesarchiv soll durch eigene Maßnahmen die Auseinandersetzung mit der Geschichte des Landes Schleswig-Holstein fördern. Es kann zu diesem Zweck auch eigene Forschungsvorhaben durchführen oder sich an anderen Forschungsvorhaben beteiligen.

(7) Das Landesarchiv trägt zur Qualifizierung ehren-, neben- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Archiven bei.

(8) Es erfüllt weitere Aufgaben, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Archivwesen des Landes stehen.

§ 5

BERATUNG UND EINSICHT IN REGISTRATUREN

(1) Das Landesarchiv hat die in § 4 Abs. 2 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung zu beraten. Es kann den Landtag, die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung und die in § 4 Abs. 3 genannten anderen Verfügungsberechtigten bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen im Hinblick auf die spätere Archivierung beraten.

(2) Schon vor dem Zeitpunkt des Anbietens der Unterlagen nach § 6 Abs. 1 ist den Vertreterinnen und Vertretern des Landesarchivs zur Erfassung und Sicherung archivwürdiger Unterlagen Einsicht in alle Unterlagen und Hilfsmittel der Registraturen der in § 4 Abs. 2 genannten Stellen zu gewähren. Geheimhaltungsvorschriften des Landes stehen der Einsichtnahme nicht entgegen. Bei Unterlagen, die sich auf eine natürliche Person beziehen, besteht das Recht auf Einsicht nicht, soweit schutzwürdige Interessen einzelner entgegenstehen. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen. Das Landesarchiv hat durch geeignete sachliche und personelle Maßnahmen sicherzustellen, daß Gesichtspunkte des Geheim-schutzes nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

ANBIETUNG

(1) Die Behörden und Gerichte des Landes Schleswig-Holstein und ihre besonderen Organisationseinheiten haben dem Landesarchiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich zur Übernahme anzubieten. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen.

(2) Anzubieten sind auch Unterlagen, die personenbezogene Daten, die gesperrt sind oder nach einer Rechtsvorschrift gelöscht werden müßten oder könnten, enthalten oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Ausgenommen sind Unterlagen, deren Offenbarung gegen das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis verstoßen würde. Unberührt bleiben die Rechtsvorschriften über die Löschung unzulässig erhobener oder weiterverarbeiteter Daten oder Unterlagen.

(3) die Anbieterspflicht umfaßt auch die Akten, die die einzelnen Entnazifizierungsverfahren betreffen und nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung vom 17. März 1951 (GVOBl. Schl.-H. S. 85) nach Weisung des Innenministers in Verwahrung zu nehmen waren. § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Sammlung des Schleswig-Holsteinischen Landesrechts vom 4. April 1961 (GVOBl. Schl.-H. S. 47) ist auf diese Akten nicht anzuwenden.

(4) Das Landesarchiv kann im Benehmen mit der anbietenden Stelle

1. die Auswahl und die Form der Übergabe maschinenlesbar gespeicherter Informationen festlegen,
2. den Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, festlegen und
3. auf das Anbieten von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichten.

(5) Ausnahmsweise können im Einvernehmen mit dem Landesarchiv Unterlagen nach Maßgabe der Absätze 1, 2 und 4 einem sonstigen öffentlichen Archiv angeboten werden, wenn die Einhaltung der in den §§ 7, 8, 9 und 11 getroffenen Bestimmungen gewährleistet ist.

§ 7

ÜBERNAHME

(1) Das Landesarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig festgestellten Unterlagen.

(2) Lehnt das Landesarchiv die Übernahme ab oder übernimmt es angebotene Unterlagen nicht innerhalb eines Jahres, so ist die anbietende Stelle zu deren weiterer Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Archivwürdige Unterlagen können bereits vor Ablauf der durch Rechtsvorschriften bestimmten Aufbewahrungsfristen vom Landesarchiv endgültig über-

nommen werden. Die Aufbewahrungsfristen werden in diesem Fall durch die Aufbewahrung im Landesarchiv gewahrt.

(4) Das Landesarchiv kann im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle auch Unterlagen übernehmen, für die noch keine Anbieterspflicht besteht und über deren Archivwürdigkeit noch keine Feststellung getroffen worden ist.

§ 8

VERWALTUNG DES ARCHIVGUTS

(1) Das Landesarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße Aufbewahrung und Benutzbarkeit seines Archivguts sowie dessen Schutz vor unbefugter Nutzung, Beschädigung oder Vernichtung durch geeignete organisatorische und personelle Maßnahmen sicherzustellen. Es hat von der Übernahme an im Rahmen dieses Gesetzes die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter zu berücksichtigen.

(2) Das Landesarchiv ist verpflichtet, das Archivgut nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und durch Findmittel zu erschließen. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Landesarchiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(3) Soweit es unter archivfachlichen Gesichtspunkten vertretbar oder geboten ist, kann das Landesarchiv im Benehmen mit der abgebenden Stelle die im Archivgut enthaltenen Informationen auch in anderer Form archivieren und die Originalunterlagen vernichten.

(4) Unterlagen, bei denen die Voraussetzungen für die Archivwürdigkeit nicht oder nicht mehr vorliegen, sind zu vernichten, soweit nicht die abgebende Stelle erklärt, daß die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes für eine Sperrung an Stelle der Löschung vorliegen. In diesem Falle sind die Unterlagen von der abgebenden Stelle auf ihre Kosten zurückzunehmen.

(5) Soweit Verfahrensakten der Gerichte und Staatsanwaltschaften betroffen sind, ist in den Fällen der Absätze 3 und 4 das Einvernehmen erforderlich.

(6) Das Landesarchiv kann Archivgut mit Ausnahme der Unterlagen nach § 6 Abs. 3 an andere öffentliche Archive abgeben, wenn dies fachlich geboten ist und wenn die Einhaltung der in den §§ 9 und 11 getroffenen Bestimmungen gewährleistet bleibt.

(7) Bei Unterlagen nach § 7 Abs. 4 bleibt das Verfügungsrecht über die Unterlagen bei der abgebenden Stelle, die auch über die Nutzung entscheidet. Die Verantwortung des Landesarchivs beschränkt sich auf die in Absatz 1 bestimmten Maßnahmen.

§ 9

NUTZUNG DES ARCHIVGUTS

(1) Alle Personen haben das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften zu nutzen.

Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(2) Die Nutzung des Archivguts ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches oder andere Rechtsvorschriften verletzt würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet wird,
3. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
4. dadurch der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
5. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehend würde oder
6. besondere Vereinbarungen mit privaten Eigentümern getroffen werden.

(3) Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut für die Dauer von zehn Jahren seit Entstehung der Unterlagen von der Nutzung ausgeschlossen. Unterliegt das Archivgut einem besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es erst dreißig Jahre nach Entstehung der Unterlagen genutzt werden. Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf in jedem Falle erst zehn Jahre nach deren Tod oder, wenn das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar ist, neunzig Jahre nach deren Geburt genutzt werden. Ist weder ein Todes- noch ein Geburtsdatum feststellbar, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(4) Schutzfristen nach Absatz 3 gelten nicht für

1. Unterlagen, die bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt sind oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, sowie
2. die Nutzung des Archivguts durch die Stellen, bei denen die Unterlagen entstanden sind oder die sie abgegeben haben, wenn sie das Archivgut für die Erfüllung ihrer Aufgaben wieder benötigen. Dies gilt nicht für Archivgut, das nach § 19 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) vor der Ablieferung hätte gesperrt, vernichtet oder gelöscht werden müssen.
3. die Nutzung des Archivguts zu wissenschaftlichen Zwecken unter den Voraussetzungen und nach dem Verfahren des § 28 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555).
4. personenbezogenes Archivgut, das die Tätigkeit von Personen dokumentiert, soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt haben und ihre persönlichen Lebensverhält-

nisse nicht betroffen sind. In diesem Fall endet die Schutzfrist zehn Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Hat die Tätigkeit in personenbezogenem Archivgut ihren Niederschlag gefunden, sind die schutzwürdigen Interessen Dritter angemessen zu berücksichtigen.

(5) Das Landesarchiv kann die Schutzfristen im Einzelfall oder für bestimmte Teile von Archivgut verkürzen, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(6) Bei personenbezogenem Archivgut ist im Einzelfall der Nutzung eine Verkürzung nur zulässig, wenn

1. die Betroffenen oder nach deren Tod die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte, nach deren oder dessen Tod die Kinder oder wenn weder eine Ehegattin oder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern eingewilligt haben oder
2. die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung von Belangen, die im überwiegenden Interesse Betroffener oder Dritter liegen, unerlässlich ist und die Wahrung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen oder Dritter durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist.

Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträgerinnen und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen darüber hinaus verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange der betroffenen Amtsträgerinnen und Amtsträger, anderer Betroffener oder Dritter angemessen berücksichtigt werden.

(6) Die Ministerin oder der Minister für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur regelt durch Verordnung

1. die Nutzung des Archivgutes, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die Sorgfaltspflichten bei der Nutzung, die Versendung von Archivgut und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, sowie
2. die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplares jeder unter maßgeblicher Benutzung von Archivgut des Landesarchivs hergestellten, vervielfältigten Arbeit.

§ 10

SCHIEDSAUSSCHUB

(1) Gegen die Entscheidung des Landesarchivs über die Nutzung von Archivgut kann binnen eines Monats beim Landesarchiv Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet ein Schiedsausschuß binnen drei Monaten. Das Recht, durch Klage die Verweigerung der Nutzung des Archivguts anzufechten, bleibt unberührt.

(2) Der Schiedsausschuß wird beim Landesarchiv gebildet und besteht aus drei Mitgliedern, die von der Ministerin oder dem Minister für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur für drei Jahre berufen werden. Jeweils ein Mitglied soll über besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Archivwesens, des Datenschutzes und der wissenschaftlichen For-

schung oder der Archivbenutzung zu wissenschaftlichen Zwecken verfügen. Dem Schiedsausschuß gehört mindestens eine Frau an.

(3) Die Ministerin oder der Minister für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur regelt das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsausschusses durch Verordnung.

§ 11

SCHUTZRECHTE

(1) Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen oder Einsicht in das Archivgut, das sich auf sie bezieht, zu gewähren, soweit das Archivgut durch den Namen der Person erschlossen ist oder Angaben gemacht werden, die das Auffinden des Archivgutes oder der Angaben mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit

1. eine Nutzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 6 einzuschränken oder zu versagen wäre,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen.

(2) Wird festgestellt, daß personenbezogene Angaben unrichtig sind, so ist dies in den Unterlagen zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten. Bestreiten Betroffene die Richtigkeit personenbezogener Angaben, so ist ihnen die Möglichkeit einer Gegendarstellung einzuräumen. Das Landesarchiv ist verpflichtet, die Gegendarstellung den Unterlagen hinzuzufügen. Nach dem Tode der Betroffenen steht dieses Recht dem Personenkreis nach § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 zu.

(3) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung unzulässig gespeicherter personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 12

UNTERLAGEN VON STELLEN DES BUNDES, BUNDESRECHTLICHE GEHEIMHALTUNGSVORSCHRIFTEN

(1) Für Unterlagen, die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes von Stellen des Bundes dem Landesarchiv übergeben werden, gelten § 2 Abs. 4 Satz § 2 sowie die §§ 4 und 5 Abs. 1 bis 7 und 9 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

(2) Für Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegen, und die von anderen als den in § 2 Abs. 1 des Bundesarchivgesetzes genannten Stellen dem Landesarchiv übergeben werden, gelten §§ 2 und 5 Abs. 1 bis 7 und 9 des Bundesarchivgesetzes entsprechend.

§ 13

RECHTSVERORDNUNGEN

Die Ministerin oder der Minister für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur regelt durch Verordnung

1. die Nutzung des Archivguts, insbesondere das Antrags- und Genehmigungsverfahren, die

Sorgfaltspflichten bei der Nutzung und die Herstellung von Kopien und Reproduktionen, sowie

2. die unentgeltliche Abgabe eines Belegexemplares jeder unter maßgeblicher Benutzung von Archivgut des Landesarchives hergestellten, vervielfältigten Arbeit. Hierbei sind die Belastung mindernde Ausgleichsleistungen oder Maßnahmen vorzusehen, wenn die unentgeltliche Abgabe für die oder den Verpflichteten nicht zumutbar ist.

Dritter Teil

Sonstige öffentliche Archive

§ 14

ARCHIV DES

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN LANDTAGS

(1) Der Schleswig-Holsteinische Landtag entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob bei ihm entstandene Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, von ihm selbst archiviert oder dem Landesarchiv zur Archivierung angeboten werden. Im Falle der Anbietung ist das Landesarchiv zur Übernahme der archivwürdigen Unterlagen verpflichtet.

(2) Sofern der Schleswig-Holsteinische Landtag ein eigenes Archiv unterhält, gelten die §§ 8, 9 und 11 sinngemäß. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags regelt die Einzelheiten der Benutzung durch Satzung.

§ 15

KOMMUNALE ARCHIVE

(1) Die Kreise, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände regeln die Archivierung und Nutzbarmachung der bei ihnen entstandenen Unterlagen in eigener Verantwortung, insbesondere Antrags- und Genehmigungsverfahren sowie Zugangsbedingungen. Sie können zu diesem Zweck

1. eigene Archive errichten und unterhalten oder
2. zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften Gemeinschaftsarchive schaffen oder sich daran beteiligen oder
3. ihre Unterlagen dem Landesarchiv - sofern dieses zur Übernahme bereit ist - oder einem sonstigen öffentlichen Archiv anbieten und übergeben. Die Kreise mit eigenem Archiv sind zur Übernahme des ihnen von den Gemeinden und Ämtern angebotenen Archivguts verpflichtet. Einzelheiten der Archivierung und Rückgabe, insbesondere die Kostenbeteiligung der abgebenden kommunalen Körperschaft, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Die anbietenden Kreise, Gemeinden, Ämter und die

Zweckverbände haben an den von dem Landesarchiv übernommenen archivwürdigen Unterlagen einen Anspruch auf Rückgabe für den Fall, daß ein eigenes Archiv oder ein Gemeinschaftsarchiv nach Satz 2 Nr. 1 oder 2 errichtet wird.

(2) Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 in das Archiv zu übernehmen oder im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 dem Landesarchiv oder dem sonstigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu übergeben. § 6 Abs. 2 und 4 und § 7 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Für die Verwaltung und Sicherung von Archivgut in einem Archiv nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2, die Geltendmachung von Schutzrechten und die Benutzung des Archivguts gelten § 8 Abs. 1, 2, 4 und Abs. 5, § 9 sowie die §§ 11 und 12 Abs. 2 entsprechend. Durch Satzung kann eine Verpflichtung zur Ablieferung eines Belegexemplares bestimmt werden. § 13 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 16

SONSTIGE ÖFFENTLICHE ARCHIVE

(1) Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben die bei ihnen entstandenen Unterlagen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1, 2 und 4 dem Landesarchiv anzubieten. Das Landesarchiv ist zur Übernahme der archivwürdigen Unterlagen verpflichtet. Einzelheiten der Archivierung und Rückgabe, insbesondere die Kostenbeteiligung der anbietenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die betreffenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

1. eigene Archive errichten und unterhalten oder
2. zusammen mit anderen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen Gemeinschaftsarchive schaffen oder sich daran beteiligen oder
3. zusammen mit Privaten Gemeinschaftsarchive schaffen oder sich daran beteiligen und nach Feststellung des Landesarchivs das jeweilige Archiv archivfachlichen Anforderungen

genügt oder

4. ihre Unterlagen einem sonstigen öffentlichen Archiv anbieten und übergeben.

Die nach Absatz 1 anbietenden Stellen haben gegenüber dem Landesarchiv einen Anspruch auf Rückgabe der archivwürdigen Unterlagen für den Fall, daß die Unterlagen einem eigenen Archiv oder einem Gemeinschaftsarchiv nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 übergeben werden.

(3) Archivwürdige Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden, sind im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in das Archiv zu übernehmen oder im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 dem Landesarchiv oder einem sonstigen öffentlichen Archiv anzubieten und zu übergeben. § 6 Abs. 2 und 4 und § 7 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Für die Verwaltung und Sicherung von Archivgut in einem Archiv nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3, die Geltendmachung von Schutzrechten und die Benutzung des Archivguts gelten § 8 Abs. 1, 2, 4 und Abs. 5, § 9 sowie die §§ 11 und 12 Abs. 2 entsprechend. Durch Satzung kann eine Verpflichtung zur Ablieferung eines Belegexemplares bestimmt werden. § 13 Nr. 2 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Aufsicht und Schlußbestimmung

§ 17

AUFSICHT

Die Aufsicht über das Landesarchiv führt die Ministerin oder der Minister für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur als oberste Archivbehörde.

§ 18

INKRAFTTRETEN

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 15 und 16 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die §§ 15 und 16 treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 11. August 1992

Rede der Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Sport, Marianne Tidick

anlässlich der Eröffnung des Instituts für
schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte
an der Pädagogischen Hochschule Flensburg

am 15. September 1992 in Schleswig

Am 11. Juli 1989 habe ich das Prinzenpalais nach damals gut sieben Jahren Bauzeit seiner Bestimmung übergeben. Inzwischen hat sich hier viel getan. Das Landesarchiv ist voll funktionsfähig.

Es wurde eine außerordentlich vernünftige und ansprechende Lösung gefunden. Die historischen Räume wurden für den öffentlichen, repräsentativen und Verwaltungsbereich restauriert und ein sich gut anpassender Neubau - sehr teuer und sehr gut - für die archivischen Funktionsbereiche errichtet.

Die für das Landesarchiv gefundene Lösung hat sich als ein Glücksfall auch für das neue Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte erwiesen, und zwar in doppelter Hinsicht: Einmal können hier die Beschäftigten dieses Instituts in einer beneidenswerten Umgebung arbeiten. Zum anderen - was viel wichtiger ist - haben sie viele wichtige Materialien für ihre Arbeiten direkt im Landesarchiv zur Verfügung: Sie sitzen hier wie das Bergwerk auf dem Flöz!

Warum dieses Institut gerade auf die enge Zusammenarbeit mit dem Landesarchiv angewiesen ist, ergibt sich aus den Aufgaben des Instituts.

Nach dem Statut des Instituts sind diese die Erforschung

- der Geschichte des Nationalsozialismus einschließlich seiner Vor- und Nachgeschichte
- der Geschichte der Demokratisierung
- der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- der Mentalitätsgeschichte und der

Geschichte der Arbeiterbewegung sowie

- der Politischen Zeitgeschichte in Schleswig-Holstein.

Für all diese Forschungsaufgaben bietet das Landesarchiv unendlich viele bisher überhaupt noch nicht ausgewertete Quellen. Hier ist auch ein idealer Standort, die genannten Aufgabenfelder unter landes-, regional- und lokalgeschichtlichen Aspekten und im Kontext insbesondere mit der dänischen Geschichte zu erforschen.

Mindestens so wichtig wie die Forschung ist es, daß das Institut auch seine Forschungsergebnisse darstellt und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich macht: Gerade heute!

Das Institut wird beraten und "ergänzt" von einem Kuratorium aus Vertreterinnen und Vertretern vornehmlich der Wissenschaft, die sich mit den zu lösenden Aufgabenfeldern schon jetzt beschäftigen oder den Kontakt zu einschlägigen Einrichtungen sicherstellen können. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Lande, über die Landesgrenzen hinaus und auch zu Einrichtungen in Dänemark ist unverzichtbar.

Bezüge zu anderen Geistes- und Sozialwissenschaften wie der Philosophie, der Politikwissenschaft und der Soziologie sind für die geschichtswissenschaftliche Forschung von allergrößter Bedeutung. Darüber hinaus wollen wir hier auf keinen Fall eine Wissenschaft im Elfenbeinturm betreiben. Deswegen ist auch beson-

ders bedauerlich, daß die Christian-Albrechts-Universität im Kuratorium nicht vertreten ist.

Ich danke allen Vertreterinnen und Vertretern des Kuratoriums, insbesondere ihrem Sprecher, ebenso aber auch den beiden externen Mitgliedern, Herrn Dr. Becker-Christensen als Vertreter dänischer Forschungseinrichtungen und Herrn Professor Hertz von der Universität Siegen.

Mein Dank und meine Anerkennung gelten auch der Pädagogischen Hochschule Flensburg, die sich sofort bereit erklärt hat, das neu zu gründende Institut als sogenanntes An-Institut verwaltungsmäßig zu unterstützen.

Die Hochschule hat mit dem Institut eine besondere Verantwortung übernommen: sie wirkt neben dem Kuratorium an dem Berufungsverfahren der Direktorinnen und Direktoren, sofern sie Professorinnen und Professoren sind, mit. Immerhin haben wir heute zwei Direktoren des Instituts schon unter uns: Herrn Professor Wulf und Herrn Dr. Korte.

Von vornherein war allen Beteiligten klar, daß das Institut für Zeit- und Regionalgeschichte nicht losgelöst von einer Hochschule gegründet werden sollte. Mit der Anbindung an die Pädagogische Hochschule Flensburg als An-Institut wird einerseits die notwendige Selbständigkeit erhalten, andererseits können z.B. leichter Drittmittel eingeworben und die Einbindung in die Wissenschaft gewährleistet werden.

Ich denke, die jüngsten politischen Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland - aber auch in Schleswig-Holstein - verbieten die Frage, warum eigentlich gerade jetzt ein solches Institut aufgebaut wird, wo doch die mehr als begrenzten Mittel für andere zukunftsgerichtete Aufgaben einzusetzen sind, wie etwa dem Aufbau der technischen Studiengänge in Kiel und Lübeck oder dem Ausbau der Fachhochschulen einschließ-

lich der Neugründung der Fachhochschule Heide?

Darüber hinaus war unstrittig für viele, daß wir hier - gerade - in Schleswig-Holstein einen erheblichen Nachholbedarf haben und endlich die Geschichte der jüngeren Zeit ernsthaft wissenschaftlich aufarbeiten und der Forschung zugänglich machen müssen.

Die aktuellen Zeichen an der Wand mehrten sich: Hoyerswerde, Rostock, Cottbus, ... Die erschreckenden Ausbrüche der Gewalt gegen Asylbewerberinnen und -bewerber, die Attacken gegen jedes Fremde beruhen zwar im wesentlichen auf Hilflosigkeit und Unwissen - auch auf Neid und Selbstmitleid. Unwissenheit ist der Nährboden für die Entwicklung antidemokratischer und menschenverachtender Herrschaftssysteme.

Hat Schule, haben Lehrkräfte und Bildungspolitik an den Anforderungen der Demokratie vorbei erzogen? Alarmierend ist das vor wenigen Tagen in der Bild-Zeitung veröffentlichte Ergebnis einer telefonischen Meinungsumfrage zum Thema: "Wen wünschen Sie sich als Kanzler?"

Mit fast 40 Prozent der Stimmen liegt der Vorsitzende der rechtsradikalen "Republikaner" deutlich vor den Spitzenpolitikern der demokratischen Parteien. Sicherlich ist das Ergebnis nicht repräsentativ - eine Warnung für den demokratischen Rechtsstaat und die ihn repräsentierenden Politikerinnen und Politiker ist es allemal. In einer Pressemitteilung vom heutigen Tage schreibt die DVU-Fraktion im schleswig-holsteinischen Landtag, daß sie am Besuch der KZ-Gedenkstätte Neuengamme teilnehmen werde und in diesem Zusammenhang "auf juristisch ungesühnte und zeitgeschichtlich nicht hinreichend aufgearbeitete Holocaust-Verbrechen der Siegermächte hinweisen" wolle.

Nicht nur das Ausland erfaßt bei den jüngsten Entwicklungen - auch im schleswig-holsteinischen Landtag - fatale Erin-

nerungen an die Zeit des Entstehens des Nationalsozialismus.

Uns trifft hier eine besondere Verantwortung aus unserer Geschichte. "Die Geschichte des Nationalsozialismus", so Karl Dietrich Bracher, "ist die Geschichte seiner Unterschätzung."

Diese Geschichte müssen wir allgegenwärtig haben und allgegenwärtig machen, um frühzeitig die Symptome eines autoritären und menschenverachtenden Herrschaftssystems zu erkennen und zu bekämpfen. Wir benötigen dazu detaillierte Kenntnisse über die Bewältigung der Probleme der von einem totalitären Herrschaftssystem betroffenen Menschen als Täter, Mithelfer, Mitläufer oder Opfer. Dies zeigt auch die schwierige Debatte über die Tätigkeit von Helfern der Stasi.

In dem Wissen, daß genaue Kenntnisse über das Entstehen und über die spätere Bewältigung von totalitären Herrschaftssystemen erforderlich sind, hat 1985 und 1989 die SPD-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag eine Große Anfrage zur nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft in Schleswig-Holstein gestellt.

Unter anderem der Diskussion über die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Geschichte und ihrer Nachgeschichte in Schleswig-Holstein, die durch diese Anfrage ausgelöst worden ist, und einer weiteren Großen Anfrage der SPD zum Rechtsextremismus verdankt das Institut seine Entstehung - aber natürlich zuvorderst dem dieser Anfrage schon zugrundeliegenden kritischen Wissen um die langjährige Verdrängung dieser schleswig-holsteinischen Geschichte.

Damals wurde deutlich, daß im Gegensatz zu anderen Ländern die Wirkungen der nationalsozialistischen Zeit in Schleswig-Holstein nach 1945 - wie wohl intensiv vorhanden - wenig untersucht worden sind. Warum dies so ist, ist eine wichtige Frage.

Sie kann nicht allein mit den Feststellungen beantwortet werden,

- daß Schleswig-Holstein 1933 eine Hochburg des Nationalsozialismus war,
- daß Schleswig-Holstein Zufluchtsort der letzten Reichsregierung und vieler Dienststellen war,
- daß es mit 44,5 % den höchsten Flüchtlingsanteil aller Länder hatte,
- daß der Öffentliche Dienst 50 % von Personen des Öffentlichen Dienstes aus der NS-Zeit übernommen hat, obwohl das Ausführungsgesetz zum Art. 131 des Grundgesetzes nur eine Quote von etwa 20 % vorsah!

Ich stelle mit Befriedigung fest, daß es in der Debatte zur Großen Anfrage über den Rechtsextremismus im Landtag über die Gründung unseres heute einzuweihenden Instituts Konsens gab. Die Landesregierung wertete die Große Anfrage der Fraktion der SPD von 1989 als Aufforderung und Herausforderung, die NS-Vergangenheit und deren Nachgeschichte in Schleswig-Holstein aufzuarbeiten und in kritischer Auseinandersetzung rechtsextremistischen Ideologien - insbesondere antisemitischen und ausländerfeindlichen Parolen und Aktionen - entgegenzutreten.

Sie versteht diesen Auftrag auch als eine bildungspolitische Aufgabe, die nur im Zusammenwirken von Forschung und Einrichtungen der Schul-, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung sowie in der Förderung und Unterstützung entsprechender Initiativen von Vereinen und Gruppen bewältigt werden kann.

Zur Gründungsgeschichte dieses Instituts gehört aber auch die Initiative und die beharrliche Vorarbeit von drei historischen Vereinigungen, die sich schon vorher intensiv mit der Geschichte des Nationalsozialismus in unserem Lande befaßt und die Gründung dieses Instituts sehr früh angeregt haben.

Ich möchte hier ausdrücklich dem Arbeitskreis zur Erforschung des National-

sozialismus in Schleswig-Holstein, dem Arbeitskreis für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins und dem Beirat für Geschichte der Arbeiterbewegung und Demokratie in Schleswig-Holstein und damit auch dem großen Anreger Kurt Hamer danken.

Ich wünsche diesem Institut eine "treffliche" Hand in der Auswahl der Themen und in ihrer Aufarbeitung - vor allem: eine breite Wirkung in der Darstellung und Vermittlung der Arbeitsergebnisse. Wir brauchen Sie/sie dringend.

Arbeitsprogramm des Instituts für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte (IZRG)

an der Pädagogischen Hochschule Flensburg
mit Sitz in Schleswig

1. Zur Genese des IZRG

Das IZRG verdankt seine Gründung der seit 1985 im Schleswig-Holsteinischen Landtag und in der Öffentlichkeit geführten Debatte über die Aufarbeitung der Geschichte des Nationalsozialismus und seiner Verbrechen im nördlichsten Bundesland.

Im Landtag war es vor allem die SPD-Fraktion, die zunächst im Jahre 1985 durch eine große Anfrage zur "Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Schleswig-Holstein" diese Thematik zur Diskussion stellte. Nach dem Regierungswechsel im Jahre 1988 drängte dann die SPD-Fraktion auf die Errichtung einer Forschungsstelle zur NS-Zeit. Die CDU-Fraktion erklärte ihre Bereitschaft zur Mitarbeit, der SSW-Abgeordnete Karl Otto Meyer begrüßte die Einrichtung einer solchen Forschungsstelle für Zeitgeschichte.

1988 befaßten sich drei historische Vereinigungen (Arbeitskreis zur Erforschung des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein, Arbeitskreis für Wirtschafts- und Sozialgeschichte Schleswig-Holsteins und Beirat für Geschichte der Arbeiterbewe-

gung und Demokratie in Schleswig-Holstein) mit dieser Problematik. Sie unterstützten die Forderung nach Einrichtung einer Forschungsstelle, die jedoch nicht nur die Geschichte des Nationalsozialismus einschließlich seiner Vor- und Nachgeschichte erforschen und vermitteln sollte. Ebenso untersucht werden sollten:

- die Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
- die Geschichte der Arbeiterbewegung,
- die Geschichte der Demokratisierung des politischen und gesellschaftlichen Lebens.

Die Landtagsdebatten und die Überlegungen der drei historischen Vereinigungen bildeten die Grundlage für den Beschluß der sozialdemokratischen Landesregierung, im Jahre 1991 ein Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte zu gründen. Damit wurden die weiteren Aufgaben dieses Instituts festgelegt. Das Institut hat sich vorrangig mit der NS-Zeit einschließlich der Vor- und Nachgeschichte zu befassen. Das Institut hat sich überdies folgender Aufgaben anzunehmen:

- der Geschichte der Demokratisierung,

- der Wirtschafts- und Sozialgeschichte
- der Geschichte der Arbeiterbewegung,
- der Mentalitätsgeschichte sowie
- der politischen Zeitgeschichte.

2. Erster Forschungsschwerpunkt des Instituts: Herrschaftszerfall und Herrschaftsaufbau - Schleswig-Holsteinische Führungsschichten im 20. Jahrhundert

In dem Forschungsschwerpunkt sollen alle wichtigen Aspekte der Herrschaft in der schleswig-holsteinischen Geschichte des 20. Jahrhunderts untersucht werden. Herrschaft läßt sich in besonderer Weise auf regionaler und lokaler Ebene untersuchen. Denn ob und wie Macht durchgesetzt wird, hängt von lokalen Bedingungen ab: von den beteiligten Personen, Institutionen und lokalen "Kulturen".

Die Forschungsarbeit des Instituts soll sich an folgenden Thesen orientieren: Herrschaft ist immer ein Prozeß. Die Zentralisierung von Herrschaft geht mit einem Abbau von lokaler und regionaler Herrschaft einher - und umgekehrt. Herrschaft verlangt nach Herrschaftslegitimation; Herrschaft muß in ihren Bedingungen allen, die sie tragen, mittragen und ihr unterworfen sind, bewußt gemacht werden. Die Etablierung von Herrschaft ist ein konfliktreicher Prozeß. Der Machtanspruch muß, auch gegen Widerstand, durchgesetzt werden. Je nach institutionellem Bereich verlaufen Konflikte anders, da die Ressourcen - Zeit, Geld, Argumente - je unterschiedlich sind. In diesen Konflikten spielen verschiedene Akteure eine Rolle: Diejenigen, die Macht beanspruchen, diejenigen, die sich dem widersetzen und die vermittelnden Dritten. Dabei ist anzunehmen, daß diese Akteure bewußt und rational handeln, Interessen verfolgen und Ziele durchset-

zen wollen. Die Akteure sind auch mit Gefühlen ausgestattet. Sie handeln zornig und leidenschaftlich, sie zögern und sind zaghaft, sie unterdrücken Ihre Gefühle oder lassen ihnen freien Lauf.

Gegenstände der Forschung werden sein: die Etablierung, der Aufbau, die Durchsetzung, die Widerstände, die Konflikte zwischen zentraler und regionaler/lokaler Herrschaft, der Zerfall und der Neuaufbau und die daran Beteiligten (politische Führungsschichten soziale Klassen, Organisationen, Parteien, Verbände etc.) einschließlich ihrer Handlungsmotive.

Der erste Forschungsgegenstand im Rahmen dieses Projektes soll die NS-Zeit in Schleswig-Holstein einschließlich ihrer Vor- und Nachgeschichte sein.

Er wird mit den weiteren Ausführungen näher erläutert.

3. Forschungsstand zum Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein einschließlich seiner Vor- und Nachgeschichte

3.1 VORGESCHICHTE

Der Forschungsstand zum Aufkommen des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein kann insgesamt noch als relativ günstig angesehen werden. Dies scheint dadurch bedingt zu sein, daß der nördlichste Teil des Deutschen Reiches sich bereits sehr früh als ein "Mustergau" der NSDAP darstellte (Stimmenanteil bei der Reichstagswahl vom Juli 1932: 51 % und damit das beste Ergebnis der NSDAP im Reich).

Dieser bemerkenswerte Umstand ist wohl auch der Grund dafür gewesen, daß bereits sehr früh das Aufkommen des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein zum Thema wissenschaftlicher Arbeiten wurde. So befaßte sich z.B. bereits ab 1932 der später ins amerikanische Exil gegangene Soziologe Rudolf Heberle mit

der Landvolkbewegung und der politischen Willensbildung in Schleswig-Holstein 1918-1932. Heberles grundlegende Untersuchung erschien bereits 1945 in den USA, aber bezeichnenderweise erst 1963 in Deutschland und wirkte außerordentlich befruchtend.

So sind im Anschluß an Heberle z.B. die Arbeiten von Gerhard Stoltenberg über politische Strömungen im schleswig-holsteinischen Landvolk 1918-1933 (1962), Peter Wulf über die politische Haltung des schleswig-holsteinischen Handwerks 1928-1932 (1969) und Heinz Sahner über politische Traditionen, Sozialstruktur und Parteiensysteme in Schleswig-Holstein (1972) entstanden.

Inspiriert durch Heberle kam es auch zu ersten Lokalstudien (Harald Voigt über Sylt [1977] und Hansjörg Zimmermann über den Kreis Herzogtum Lauenburg [1978]).

Mit der Studie von Lawrence D. Stokes über "Kleinstadt und Nationalsozialismus" am Beispiel Eutins (1984) entstand schließlich ein über das Land hinaus wirkendes Standardwerk. Mit den Lokalstudien von Peter Heinacher über Flensburg (1986), Gerhard Hoch über Kaltenkirchen (1988) und Bernhard Michael Menapace über Geesthacht (1991) traten weitere einschlägige Lokalstudien hinzu.

Durch die 1982 erschienene und viel diskutierte Arbeit von Rudolf Rietzler über das Aufkommen des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein wurden erstmals auch mentalitätsgeschichtliche Zusammenhänge beleuchtet.

Während die Vorgeschichte des Nationalsozialismus insoweit und hinsichtlich der genannten Lokalstudien bereits intensiver behandelt worden ist, fehlt es bislang jedoch an genaueren Analysen zu den Führungsschichten in Politik, Verwaltung und Justiz in Schleswig-Holstein zur Zeit des ausgehenden Kaiserreichs und der Weimarer Republik.

3.2 NS-HERRSCHAFT

Wesentlich unbefriedigender ist der Forschungsstand zur *Herrschaft* des Nationalsozialismus in Schleswig-Holstein. So fehlt es fast völlig an Untersuchungen zum Aufbau des Herrschaftsapparates der Nationalsozialisten, sei es in Form ihrer aus der Weimarer Zeit übernommenen und dem Führerstaat angeglichenen Institutionen (Oberpräsidium, Provinzialbehörden, "normale" Polizei, Justiz, Sozialbehörden etc.), sei es in Form ihrer eigenen Herrschaftsorgane (Partei, SA, SD, SS, Gestapo, etc.). Es fehlt bislang nicht nur eine Biographie des Gauleiters Hinrich Lohse, es fehlen auch Untersuchungen über die Kreis- und Ortsgruppenleiter sowie die Landräte und Bürgermeister. Über ihre Tätigkeiten vor Ort herrscht ebenfalls weitgehend Unklarheit, was häufig (nicht nur) in Ortschroniken und Festschriften zu apologetischen Betrachtungen und Fehlinterpretationen führt.

Eine vordringliche Aufgabe des Instituts für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte muß es daher sein, auf diesem Gebiet Grundlagenforschung zu betreiben und ihre Ergebnisse sowohl der lokalgeschichtlichen Forschung als auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Neben den fehlenden Studien zum nationalsozialistischen Herrschaftssystem im Lande mangelt es an Arbeiten zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte wie z.B. zur Lage der Frauen, zur Arbeiterbewegung, zur Rüstungsindustrie, zur Landwirtschaft, zur Verkehrs-, Wissenschafts- und Bildungspolitik sowie zu Fragen der Modernisierung in ländlichen Regionen.

Einen besonderen Stellenwert nimmt bei der Erforschung des Nationalsozialismus das Schicksal der Verfolgten ein. Dabei ist jedoch zu beachten, daß eine historisch einwandfreie Untersuchung des Schicksals der Verfolgten nur bei genauer

Kenntnis des Systems der Verfolgung möglich ist. Die vielen Lokalstudien und Schilderungen von Einzelschicksalen anhaftende emotionale Betroffenheit allein reicht nicht aus, um den Charakter des nationalsozialistischen Terrorsystems genügend darzustellen. Aus diesem Grunde ist Grundlagenforschung im oben skizzierten Sinne doppelt vonnöten.

Benötigt werden Studien zu den in Schleswig-Holstein verübten Verbrechen wie z.B. zur Geschichte der Konzentrationslager in dieser Region, zur Durchführung der "Euthanasie", zum Schicksal der Zwangsarbeiter sowie zur Herrschaft einiger schleswig-holsteinischer NS-Führer im "Reichskommissariat Ostland".

3.3 NACHGESCHICHTE

Einen politisch heiklen Aspekt stellt die dritte Phase, die Nachgeschichte des Nationalsozialismus dar. Rudolf Rietzler hat in der Einleitung zu seinem Buch "Kampf in der Nordmark" die Gründe für den schlechten Forschungsstand zur schleswig-holsteinischen NS-Geschichte auch auf die Tatsache zurückgeführt, "daß eine Reihe der damaligen politischen Akteure auch nach dem Zweiten Weltkrieg wieder führende Positionen in Politik und Gesellschaft einnahmen".

Dieser Bereich wurde bislang nur unzulänglich erforscht. Da durch das neue Landesarchivgesetz auch die Auswertung der Entnazifizierungsakten ermöglicht wird, könnte hier mit entsprechenden Analysen zur Nachkriegszeit angesetzt werden.

4. Konkretisierung des Forschungsvorhabens "Herrschaftsaufbau - Schleswig-Holsteinische Führungsschichten im 20. Jahrhundert"

Im Rahmen eines so allgemein definier- ten Forschungsvorhabens ist beabsich-

tigt, die regionalen Führungsschichten in Schleswig-Holstein in den Jahren von 1930 bis 1960 zu untersuchen. Beginnen sollte man in der späten Weimarer Republik noch vor dem Einsetzen der Präsidialregierungen. Hier wird man einer Führungsschicht begegnen, die in einer ganzen Reihe von Positionen, vor allem im Regierungs- und Verwaltungssystem, von den Weimarer Parteien bestimmt war, die aber in anderen Bereichen (Wirtschaft, Militär, Kirche und Justiz) auch älteren Traditionen des deutschen Kaiserreichs verpflichtet war.

Mit dem Jahr 1933 wird dann erstmalig die Frage nach einem Wechsel in Führungspositionen zu stellen sein. Welche Positionen in welchen Bereichen sind ausgewechselt worden, welche Angehörigen der alten Führungsschicht sind in ihren Positionen verblieben, wie hat sie sich überhaupt verändert? Hat es einen vollständigen Wechsel gegeben oder nur einen partiellen mit der gleichzeitigen Anpassung großer Teile der alten Führungsschicht? Welche Bereiche wurden vorrangig erfaßt, welche erst später?

Mit dem Jahr 1945 wird dann erneut die Frage nach einem Wechsel zu stellen sein. Wiederum ist zu untersuchen, welche Führungspositionen ausgewechselt worden sind und wer in seiner Position verblieb. Erneut ist auch zu fragen, wie sich die regionale Führungsschicht überhaupt verändert hat. Nach 1945 wird auch zu fragen sein, welchen Einfluß die Besatzungsmacht auf die Besetzung der Führungspositionen nahm und welchen Anteil die Flüchtlinge an der Bildung der neuen Führungsschicht halten.

Ein solcher personengeschichtlicher Ansatz übergreifender Studien zu den schleswig-holsteinischen Führungsschichten im 20. Jahrhundert dürfte zudem den stark personalistisch geprägten Herrschaftsstrukturen im Lande entsprechen. Dabei kommt es im Rahmen dieses zentralen Forschungsvorhabens

entscheidend auf Vergleiche im Reichs- bzw. Bundes- und Ländermaßstab an. So waren Schleswig-Holsteiner beispielsweise am Volksgerichtshof, im Reichssicherheitshauptamt, dem SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt und der Verwaltung des "Reichskommissariats Ostland" überproportional vertreten. Nach 1945 nahm das Land dann die Spitzenstellung bei der Beschäftigung von NS-Tätern aus bestimmten zentralen Organen des ehemaligen "Dritten Reiches" ein (Volksgerichtshof, Einsatzgruppen, Reichskriminalpolizeiamt, Verwaltung im Osten). Die Studien von Dahrendorf und Zapf aus den 60er Jahren weisen für Schleswig-Holstein darüber hinaus erstaunliche Sonderentwicklungen aus (weitgehende Selbstergänzung der hergebrachten Führungsschichten, Ausgrenzung sozialer Aufsteiger, mangelnde Demokratisierung der Verwaltung). Durch das Institut für schleswig-holsteinische Zeit- und Regionalgeschichte werden entsprechende Forschungsvorhaben durchgeführt.

5. Überlegungen zur weiteren Aufgabenstellung des Instituts

Laut Statut hat das IZRG neben reiner Forschungstätigkeit die Aufgabe, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung, insbesondere für Studierende, Lehrkräfte und Erwachsene anzubieten. Veranstaltungen können zum Beispiel in Form von Vorträgen und Seminaren durchgeführt werden.

Das Institut wird bestrebt sein, neue Akzente zu setzen und in seinen Vortragsveranstaltungen auch neue Themen anzubieten.

Weiterbildungsveranstaltungen für Studenten sollen in der Form durchgeführt werden, daß ihnen das "Handwerkszeug" für die zeitgeschichtliche Forschungsarbeit vermittelt wird. Dies sollte

in erster Linie durch den Hinweis auf wichtige Aktenbestände (u.a. im Landesarchiv) und deren kritische Auswertung geleistet werden. Dies gilt noch besonders für die Weiterbildung von Ortschronikautoren.

Weiterbildungsveranstaltungen für Lehrer sollen in Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Institutionen (z.B. dem Institut für Praxis und Theorie der Schule - IPTS) durchgeführt werden. Behandelt werden soll z.B. die NS-Zeit in Schleswig-Holstein und ihre mögliche Darstellung und Vermittlung im Unterricht.

Angesichts der immensen Aufgabe bei der zu leistenden Grundlagenarbeit sollten Überlegungen angestellt werden, ob das IZRG Themen auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen bearbeiten kann. Dies kann z.B. in der Form geschehen, daß andere Institutionen Wissenschaftler einstellen und finanzieren, während das IZRG den äußeren Rahmen schafft und die wissenschaftliche Betreuung übernimmt.

6. Perspektiven für die Arbeit des IZRG

6.1 KURZFRISTIGE PERSPEKTIVEN

In der Anfangsphase des Instituts kommt es entscheidend darauf an, auch über Schleswig-Holstein hinaus ein deutliches Profil als wissenschaftliche Einrichtung zu gewinnen. Dies ist nur möglich, wenn das Institut mit eigenen wissenschaftlichen Leistungen hervortritt. Dabei ist vor allem an empirisch fundierte Arbeiten zu denken. Durch einen eigenen Grundstock solider Forschungen und entsprechender Projekte wird das Institut im Rahmen der einschlägigen wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Bundesrepublik bestehen können. Darüber hinaus soll das Institut sich innerhalb des Landes als Dienstleistungs- und Service-Ein-

richtung für wissenschaftliche Forschungsvorhaben, Geschichtsinitiativen, Ortschronisten und Laienforscher profilieren. Das Institut soll für alle geschichtsinteressierte Bürger da sein und kein isoliertes Eigenleben führen.

Um diese Aufgaben in der ersten Phase der Institutsarbeit (1992-1995) gerecht werden zu können, ist eine Konzentration des IZRG auf den Forschungsschwerpunkt "Herrschaftszerfall und Herrschaftsaufbau - Schleswig-Holsteinische Führungsschichten im 20. Jahrhundert" geboten. Hierzu sollten erste einschlägige Studien gefertigt und bis 1995 der Öffentlichkeit präsentiert werden.

6.2 MITTELFRISTIGE PERSPEKTIVEN

Damit es dem Institut gelingen kann, in der Anfangsphase bis 1995 als wissenschaftliche Einrichtung auch über das Land hinaus hervorzutreten und sich im Lande als Service-Einrichtung für die Forschung zu profilieren, muß eine solche Entwicklung auf mittlere Sicht weiter abgesichert werden. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, daß das IZRG auch mittelfristig innovativ bleibt und neue Fragestellungen entwickelt. Dies ist nur möglich, wenn neben den empirischen ein mehr theoretischer Ansatz tritt. Bezüge zu anderen Geistes- und Sozialwissenschaften wie der Philosophie, Politikwissenschaft und Soziologie müssen deshalb angemessene Berücksichtigung finden.

Inhaltlich sind die Aufgabenstellungen im Rahmen der ersten Forschungsschwerpunkte des Instituts über "Herrschaftszerfall und Herrschaftsaufbau / Schleswig-Holsteinische Führungsschichten im 20. Jahrhundert" systematisch zu bearbeiten. Dabei ist das Institut auch auf Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen und Institutionen angewiesen. Bestimmte, zahlenmäßig größere Gruppen wie die Ärzte- und Pastorenschaft lassen sich nur in Koope-

ration mit den zuständigen Stellen untersuchen. Dies gilt auch für Querschnittsanalysen zur Praxis der Entnazifizierung in Schleswig-Holstein. Weiter ist zu beachten, daß etwa die Verfolgung von NS-Verbrechen in Schleswig-Holstein nur mit Hilfe einschlägig vorgebildeter Juristen und die im Lande durchgeführten Tötungsaktionen an Behinderten und Kranken nur von Medizinhistorikern erfolgversprechend bearbeitet werden können. Am Ende sollte als Abschluß eine vergleichende Analyse zu Herrschaftsaufbau und -zerfall in Schleswig-Holstein stehen, die am Beispiel der gesellschaftlichen Führungsschichten im Lande die Vorgeschichte der NS-Herrschaft, ihren Verlauf und ihre Nachwirkungen auf empirischer Grundlage offenlegt.

6.3 LANGFRISTIGE PERSPEKTIVEN

Langfristig wird sich das IZRG neuen Forschungsschwerpunkten zuwenden können, die heute noch nicht zu bestimmen sind. In dieser Phase können vom Institut unter Berücksichtigung seiner personellen und sachlichen Ressourcen weitere Schwerpunkte im Rahmen seiner Aufgabenstellung in Angriff genommen werden.

Formale Arbeitsbedingungen lassen sich im Gegensatz zu dieser inhaltlichen Frage schon heute formulieren:

Das Institut soll eine Service- und Dienstleistungseinrichtung sein. Es kommt entscheidend darauf an, Forschungsvorhaben von Wissenschaftlern und Laienforschern durch Beratung und Hilfe zu fördern. Daraus sollte sich ein permanenter Dialog ergeben. Neue Fragestellungen müssen aufgegriffen und im Zuge der Institutsarbeit reflektiert werden. Das IZRG soll nicht über den Forschenden im Lande schweben, sondern ein Teil der Geschichtsbewegung im Lande sein. Das IZRG soll zielgerecht eigene Forschungen betreiben. Dabei stehen em-

pirische Untersuchungen im Mittelpunkt. Daneben müssen jedoch auch eher theoretische Überlegungen treten, die neue Fragestellungen beinhalten und innovativ wirken. Die Arbeiten des Instituts können sich an gemeinsamen Schwerpunkten orientieren oder verschiedene Themen zum Gegenstand haben. In jedem Fall sind klare, nachvollziehbare Beschreibungen für die einzelnen Projekte und Arbeiten notwendig. Das Institut muß bei seinen eigenen Forschungsvorhaben projektbezogen und ef-

fektiv vorgehen. Das IZRG soll im Lande, überregional und international nach Kooperationspartnern suchen. Es soll Forschungsvorhaben im Lande betreuen, sich an übergreifenden Projekten beteiligen und nach Möglichkeit auch darüber hinaus im Nord- Ostseeraum aktiv werden. Das Institut soll eine Drehscheibe für Projekte, Ideen und Theorien in der ganzen Bandbreite zwischen Ortschroniken und regional übergreifenden Forschungsvorhaben sein.

LESERBRIEF

Gerhard Hoch

"Liebe AKENS-Freunde"

Jetzt erleben wir das von vielen nicht für möglich gehaltene: Das Wieder-Erwachen der rechtsextremen Gewalt, mit obszöner Offenheit. Und das "linke Lager", dem wir selbst angehören oder dem wir doch wenigstens einen auch belastbaren Rest an Sympathie reserviert hatten, weicht diesen Angriffen auf die Menschlichkeit aus. Nichts anderes kann ich in dem von oben inszenierten Schwenk innerhalb der SPD-Spitze in Sachen Asylrecht erblicken.

Jahrelang haben sich viele jüngere politisch wache Freunde, aber auch ältere Personen - Kurt Hamer gehörte dazu, ich selber immer noch - darum bemüht, das deutsche Monstrum des Nationalsozialismus und seine lange Entstehungsgeschichte sorgfältig und gegen vielerlei Hindernisse zu untersuchen und öffentlich darzustellen. Kaum einer von uns in AKENS und Beirat war so blau-äugig,

diese notwendige Arbeit als abgehoben akademisch zu verstehen und zu betreiben. Zu nahe waren wir besonders in Schleswig-Holstein dem Schoß, aus dem das einst kroch.

Nun hört man die Stimme verdienter Mitsreiter und Freunde, die glauben, für den Angriff der SPD-Spitze auf das Asylrecht um Verständnis werben zu müssen. Liebevoll und sorgenvoll haben wir das Vermächtnis so manchen Mitgliedes der SPD in unseren Druckwerken aufgehoben, das einst selber Gesundheit und Leben der Asylbereitschaft anderer Völker verdankte.

War das etwa doch alles nur akademisch, modisch, ein wenig aufregend auch, diese "Aufarbeitung" der Vergangenheit? Ist das nun alles "auf", passé? Gehört diese Wende zu dem Preis, den wir für den Einzug in Regierungsämter zahlen müssen? Er ist zu hoch, auch für uns, die wir absolut nicht zu jenen Schwärmern gehören, die einem ungezügelten Zustrom vom Ausland in unsere Kommunen das Wort reden.

Was die SPD-Spitze der CDU jetzt nachmacht, ist absolut verhängnisvoll: Man weicht vor der rechtsextremen Gewalt zurück und bestätigt und ermutigt